OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652672/2/FP

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von X, geb. X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Dezember 2022, GZ: BHVBVerk-2022-658248/20-SAN, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Belassung der Lenkberechtigung der Klasse AM („[...]Absehen von der Entziehung der Klasse AM[...]“)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der behördliche Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Ihr Antrag ‚auf Absehen von der Entziehung der Klasse AM hins. der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern gem. § 24 Abs 1 letzter Abs FSG‘ wird wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückgewiesen“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. August 2022, GZ: BHVBVerk-2022-658248/7-SAN entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) (samt einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung) für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids. Weiters ordnete die belangte Behörde eine Nachschulung an und stellte dar, dass der Bf seinen Führerschein abzuliefern habe.

Die belangte Behörde begründete mit einem rechtskräftigen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 31. Mai 2022, mit welchem über den Bf in zwei Punkten Strafen verhängt worden waren, weil er im Rahmen einer Fahrt auf der Autobahn A1 am 11. Dezember 2021 zunächst die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 52 km/h und in weiterer Folge die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeit von 100 km/h um 73 km/h überschritten habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21. September 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er darlegte, der angefochtene Bescheid werde dahin angefochten, dass die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von vier Monaten anstatt drei Monaten entzogen worden sei. Die Geschwindigkeitsübertretung würde nicht angefochten. Die Behörde gehe zu Unrecht von zwei Delikten aus. Richtig würde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass im Fall der erstmaligen Begehung einer Tat gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG die Entziehungsdauer drei Monate betrage.

I.3. Am 12. Dezember 2022 zog der Bf seine Beschwerde zurück, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Folge den Einstellungsbeschluss vom 13. Dezember 2022, GZ: LVwG-652562 erließ.

I.4. Am 13. Dezember 2022 brachte der Bf den verfahrensgegenständlichen Antrag bei der belangten Behörde ein.

I.5. Die belangte Behörde wies den Antrag, den sie als „Antrag auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Klasse AM“ interpretierte mit Bescheid vom 20. Dezember 2022 ab. Sie stützte diesen auf die fehlende Verkehrszuverlässigkeit des Bf und darauf, dass die notwendigen Besorgungen für sich und seine Kinder im Umkreis von 500 Metern bewerkstelligt werden könnten.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf – nunmehr nicht mehr anwaltlich vertreten – mit Schreiben vom 28. Dezember 2022 rechtzeitig Beschwerde. In dieser Beschwerde stellte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass er als selbständiger Unternehmer als „ein-Mann-Firma“ im Installationsgewerbe

und als alleinerziehender Vater zweier minderjähriger Kinder auf ein KFZ angewiesen sei. Er könne seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten und seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten. Weiters benötige er ein Fahrzeug um notwendige Arztbesuche mit seinen Kindern durchzuführen.
Der Bf rechtfertigte sich zudem für seine Geschwindigkeitsverstöße und legte dar mit einem KFZ der Klasse AM nur 45 km/h fahren zu können.

I.7. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 20. Jänner 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie den Akt LVwG-652562.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil der verfahrenseinleitende Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. August 2022, GZ: BHVBVerk-2022-658248/7-SAN entzog diese die Lenkberechtigung des Bf im gesamten Berechtigungsumfang (darunter die Klasse AM) für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids.

Die vom Bf gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde vom 21. September 2022 zog dieser mit Schriftsatz an das Verwaltungsgericht am 12. Dezember 2022 zurück.

Am 13. Dezember 2022 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen „Antrag auf Absehen von der Entziehung der Klasse AM“ iSd § 24 Abs 1 l.S FSG.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Gericht vorliegenden Akten.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 68 Abs 1 AVG lautet:

„(1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.[…]“

b) § 24 Abs 1 FSG lautet:

„§ 24.

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Grundsätzliches; § 68 Abs 1 AVG

Die Anwendbarkeit des § 68 Abs 1 AVG setzt das Vorliegen eines „der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides“ voraus. Gemeint sind Bescheide, die mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden können und somit in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. VwGH 21. Mai 2012, 2009/10/0178; 90/07/0118). Der Eintritt der formellen Rechtskraft wird weder durch Erhebung einer Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG an den VfGH noch durch Erhebung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den VwGH gehindert (vgl. VwGH 13. März 2009, 2005/12/0175; VwGH 16. Mai 1989, 89/11/0123).

Im gegenständlichen Fall wurde der weiter oben genannte Entziehungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck im Zeitpunkt der Zurückziehung der diesbezüglichen Beschwerde am 12. Dezember 2022 formell rechtskräftig.

Die formelle Rechtskraft eines Bescheides bringt seine materielle Rechtskraft mit sich (VwGH 14. September 1979, 2196/78). Unter materieller Rechtskraft ist die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheids zu verstehen. Sie soll verhindern, dass eine bereits entschiedene Sache ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage neu aufgerollt wird und bewirkt die Bindung der Parteien und Behörden an den formell rechtskräftigen Bescheid (vgl. VwGH 2. August 1996, 94/02/0364; VwGH 28. November 1991, 90/06/0172).

Dem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides stehen Ansuchen gleich, die eine erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken. Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem Früheren deckt. Dies muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss. Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteibegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. (VwGH 3. November 2004, 2004/18/0215 unter Verweis auf *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, E 80, 90, 92 und 194 zu § 68 AVG zitierte hg. Judikatur.)

Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist der konkrete Norminhalt des in Frage stehenden Bescheides (*Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 256), dh der im Bescheid getroffene Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar auf Grund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (VwGH 4. April 2001, 98/09/0041; 23. April 2003, 2000/08/0040). Durch eine Änderung der entscheidungsrelevanten Fakten verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität, es liegt eine andere Sache vor, über die bescheidförmig abgesprochen werden kann bzw muss (Hengstschläger^3 Rz 561; Walter/Mayer Rz 482; Walter/Thienel AVG § 68 Anm 12; zur speziellen Konstellation bei Änderung eines Steuerbescheides, der mit dem rechtskräftigen Bescheid inhaltlich zusammenhängt (vgl. Ehrke-Rabel, Rechtskraft 207 ff). [*Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 68 RZ 23 (Stand 1. April 2009, rdb.at)]

Identität der Sache in diesem Sinne liegt laut ständiger Rechtsprechung des VwGH demnach dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und andererseits sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem Früheren deckt (vgl. VwGH 29. September 2010, 2007/10/0041; VwGH 23. November 2009, 2007/03/0059). Dabei ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise zu prüfen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 24. Jänner 2012, RS 2008/18/0422).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind die Voraussetzungen für die Zurückweisung wegen res judicata gemäß § 68 AVG nicht nur

dann erfüllt, wenn das Begehren ausdrücklich auf Neuaufrollung der rechtskräftig entschiedenen Sache lautet, sondern auch, wenn das Begehren, wie vorliegend, im Ergebnis darauf hinaus läuft (vgl. VwGH 29. November 1988, 87/12/0004; VwGH 11. Dezember 1990, 90/05/0167).

Auszugehen ist bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid (*Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f), ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen (VwGH 26. Februar 2004, 2004/07/0014), weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (VwSlg 14.248 A/1995; VwGH 25. April 2003, 2000/12/0055; 26. Februar 2004, 2004/07/0014). Daher liegt Identität der Sache iSd § 68 Abs 1 AVG auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat (VwGH 8. April 1992, 88/12/0169; 25. April 2003, 2000/12/0055; 31. Juli 2006, 2006/05/0158; vgl. auch *Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f; unzutreffend *Stöger*, Kassation 108). (aaO RZ 25)

IV.2. Entschiedene Sache

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Rechtsprechung – hier auch zum Führerscheinrecht – bspw. Folgendes aus:

„Die Rechtskraft einer Entscheidung steht einer weiteren Entscheidung in derselben Sache entgegen. Gegenstand der Rechtskraft ist nur der konkrete Norminhalt der infrage stehenden Entscheidung, d.h. der Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch die Entscheidung ihre Erledigung gefunden hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (vgl. VwGH 23.4.2003, 2000/08/0040). […]“ (VwGH 26. November 2020, Ra 2020/11/0199)

Gegenstand des Bescheids der belangten Behörde vom 22. August 2022, GZ: BHVBVerk-2022-658248/7-SAN wie auch des Beschwerdeverfahrens zur Zahl LVwG-652562 war die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf im gesamten Berechtigungsumfang, also betreffend die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und F und zwar aufgrund von Verkehrsunzuverlässigkeit, die aufgrund zweier rechtskräftiger Schuldsprüche in einer Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (näheres siehe unten) feststand und gemäß § 24 FSG iVm § 26 Abs 3 FSG zwingend zu einer Entziehung der Lenkberechtigung führen musste.
Der genannte Bescheid erwuchs im Zeitpunkt der Zurückziehung der Beschwerde, also am 12. Dezember 2022, in Rechtskraft.

Der Antrag des Bf auf Belassung oder auf Absehen von der Entziehung der Klasse AM zielt tatsächlich auf Abänderung des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides der belangten Behörde vom 22. August 2022, GZ: BHVBVerk-2022-658248/7-SAN ab, weil in diesem bereits rechtskräftig über das Schicksal der Lenkberechtigung der Klasse AM entschieden worden ist. Sie wurde entzogen.
Das Vorbringen im Antrag des Bf vom 13. Dezember 2022 lässt nicht erkennen, dass die für die Belassung der Lenkberechtigung der Klasse AM als berücksichtigungswürdig vorgebrachten Gründe nicht bereits während des offenen Verfahrens bestanden hätten. Vielmehr war der Bf auch damals schon in Frankenburg wohnhaft, er war auch Einzelunternehmer im Installateurgewerbe und ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Betreuungssituation in Bezug auf seine Kinder derart geändert hat, dass eine derartige Änderung der Sachlage eingetreten wäre, die die Durchbrechung der Rechtskraft bewirken könnte.

Die Frage der Belassung der Lenkberechtigung der Klasse AM hätte der Bf – unter Bescheinigung entsprechender Umstände, die nach dem Gesagten bereits während des ursprünglichen Verfahrens vorlagen – im Rahmen des offenen Entziehungsverfahrens vor Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidung, vor Allem aber vor Zurückziehung seiner Beschwerde thematisieren müssen.

Es liegt res judicata (entschiedene Sache) vor.

Ein Wiederaufrollen dieser Sache, die rechtskräftig abgeschlossen wurde, kommt aufgrund der Rechtskraft nach dem Gesagten grundsätzlich nicht in Betracht, ist aber nach dem Wortlaut des § 24 Abs 1 l.S. FSG auch nicht vorgesehen.

Vielmehr ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass es zu einer ausnahmsweisen Belassung der (einzelnen) Lenkberechtigung der Klasse AM kommen kann. Das Wort „Belassen“ impliziert, dass eine Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM im Rahmen des Entziehungsverfahrens, von dem sie regelmäßig umfasst ist, ausnahmsweise unterbleiben kann, wohingegen alle anderen Lenkberechtigungen unbedingt zu entziehen sind. Ein gesondertes Verfahren nach erfolgter Entziehung kommt nicht in Betracht.

IV.3. Zum weiteren Vorbringen des Bf

IV.3.1. Der Bf thematisiert in seiner nunmehrigen Beschwerde und bereits im Antrag auf Belassung der Lenkberechtigung der Klasse AM neuerlich die Taten, die Anlass für die Entziehung der Lenkberechtigung waren.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof – seine ständige Judikatur wiederholend – wie folgt ausgesprochen:

„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22.1.2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“
(Anm.: Zur in Bezug auf die Entzugsdauer alten Rechtslage)

Der Bf hat es unterlassen, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten mit welchem ihm (bei Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu Recht) zwei Übertretungen zur Last gelegt wurden, anzufechten, weshalb dieses in Rechtskraft erwuchs und für die belangte Behörde und das Verwaltungsgericht verbindliche Wirkung entfaltete. Eine Thematisierung der Gründe für die Geschwindigkeitsüberschreitung oder die Schuld des Bf war aufgrund der Bindungswirkung bereits im ursprünglichen Entziehungsverfahren aufgrund der Rechtskraftwirkung nicht mehr möglich.

Vielmehr wäre es am Bf gewesen, das im vorliegenden Verfahren erstattete Vorbringen in Rechtsmitteln im Verwaltungsstrafverfahren zu erstatten, indem er Einspruch gegen die Strafverfügung erhebt und allenfalls ein daraufhin ergangenes Straferkenntnis mit Beschwerde anficht. Die Folge des Unterlassens der vorgesehenen Rechtsmittel – der Bf hat nicht einmal Einspruch erhoben – ist die Rechtskraft der Strafverfügungen samt präjudizieller Wirkung in den vorliegenden Administrativverfahren.

Aus gegebenem Anlass und zum besseren Verständnis des Bf, der offenbar vermeint, dass für die belangte Behörde die Möglichkeit bestanden hätte, die Lenkberechtigung des Bf kürzer oder nicht zu entziehen, darf dem Bf Nachstehendes zur Kenntnis gebracht werden:

§ 26 Abs 3 FSG stellt – anders als bspw. § 7 Abs 3 Z 14 und 15 FSG, zeitlich – auf die Begehung von in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Straftaten also solchen nach § 99 Abs 2e StVO ab, nicht jedoch darauf, dass der Betroffene im Zeitpunkt der neuerlichen Begehung innerhalb von 2 Jahren bereits einmal rechtskräftig wegen eines solchen Delikts bestraft wurde.
In obiger Angelegenheit knüpfte der VwGH in Bezug auf die Pflicht der Führerscheinbehörde, die Lenkberechtigung zu entziehen an das Vorliegen einer Übertretung an. Die Pflicht der Führerscheinbehörde, die Lenkberechtigung zu entziehen besteht unabhängig von der Bestrafung, lediglich wäre diese im Falle des Fehlens einer Verurteilung oder mangels Rechtskraft einer solchen verbunden, den Sachverhalt selbst rechtlich zu würdigen (vgl. VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0085). Dies ist vorliegend allerdings nicht angezeigt weil, wie dargelegt, bindende rechtskräftige Entscheidungen (zwei Schuldsprüche wegen zweier getrennt zu betrachtender Geschwindigkeitsverstöße) vorliegen.

Nach dem rechtskräftigen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat der Bf am 11. Dezember 2021 um 9:41 Uhr eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Freiland um 52 km/h begangen, wofür das Gesetz eine Mindestentziehungsdauer von einem Monat vorsieht.
Der Bf fuhr daraufhin (um 9:42 Uhr) in einen Streckenabschnitt ein, in welchem eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h verordnet war. Er hielt dort eine Geschwindigkeit von 173 km/h ein und überschritt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit sohin um 73 km/h, wofür die Lenkberechtigung bei einer Ersttat für drei Monate zu entziehen gewesen wäre.

Sowohl der Bf als auch die belangte Behörde haben damals allerdings übersehen, dass es sich dabei um einen qualifizierten (mehr als 70 km/h) Wiederholungsfall gehandelt hat, für den gemäß § 26 Abs 3 l.S. eine Entziehungsdauer von sechs Monaten anzuordnen gewesen wäre.
Die Lenkberechtigung des Bf wäre insofern für insgesamt sieben Monate zu entziehen gewesen. Der Erhöhung der Entziehungsdauer durch das Verwaltungsgericht ist der Bf durch Zurückziehung der Beschwerde entgangen. Auch diesbezüglich bewirkt die Rechtskraft, dass die Lenkberechtigung des Bf nachträglich nicht für weitere drei Monate entzogen werden kann.

IV.4. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des weiter oben Gesagten mit der Maßgabe abzuweisen, dass der behördliche Spruch in eine Zurückweisung abzuändern ist. Der Antrag des Bf war unzulässig, weil eine entschiedene Sache (res judicata) vorliegt.

Durch den abweisenden statt zurückweisenden Spruch war der Bf allerdings nicht in Rechten verletzt. Allerdings war der Spruch ohnehin aufgrund der unzutreffenden Annahme der Behörde, es handle sich um einen Antrag auf „vorzeitige Wiedererteilung“ (nach Ablauf der Entziehung lebt die Lenkberechtigung automatisch wieder auf und muss nicht wiedererteilt werden) abzuändern.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis ist auf die unter Punkt IV. ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl